

Hygienekonzept für UV Kiel-Veranstaltungen

Hierunter fallen Zusammenkünfte von Personengruppen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden in Innenräumen.

1. Das geltende Abstandsgebot von 1,5 Metern und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen wird mittels Hinweisschilder und mündlicher Information bei der Gästebegrüßung eingefordert.
- b. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes werden durch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte gewährleistet. Soweit möglich (abhängig vom Veranstaltungsort) werden Einbahnregelungen getroffen. Wartebereiche (z.B. vor Toilettenanlagen) werden mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes versehen.

2. Organisation des Veranstaltungsbetriebes

- a. Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen wird sichergestellt. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für eine Frist von einem Monat aufbewahrt.
- b. Eine Vorreservierung bzw. Anmeldung ist erforderlich.
- c. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- d. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang verwehrt.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden bereitgestellt.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- d. Alle Gäste und Beschäftigten (auch wenn sie geimpft oder von einer Coronavirus-Erkrankung genesen sind) haben grundsätzlich im gesamten Bereich der Location (Innen- und Außenbereich, Sanitärbereiche) eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (d.h. eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen.
- e. Die Gäste dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung nur dann abnehmen, wenn sie sich an ihrem festen Sitzplatz befinden und der aktuell gültige Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ansonsten muss die Maske weiterhin getragen werden.
- f. Beim Verzehr von Speisen oder beim Rauchen darf die Mund-Nasen-Bedeckung entfernt werden, sofern Punkt 1 berücksichtigt wird.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.
- b. Alle Räumlichkeiten werden ausreichend und regelmäßig belüftet.
- c. Kontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert.

5. Generell gilt:

- a. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, dürfen an keiner UV Kiel-Veranstaltung teilnehmen.